

8

Orientierung und Information
Informationspolitik, Kontakte zur Bevölkerung

01.2

Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 2008 sind das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die entsprechende Verordnung (IDV) in Kraft. Damit wurde die bis dahin geltende grundsätzliche Vertraulichkeit von behördlichen Informationen (Akten, Dokumente und andere Aufzeichnungen) aufgehoben. Die behördlichen Informationen gelten seit dem 1. Oktober 2008 im Grundsatz als allgemein zugänglich soweit nicht die in Gesetz und Verordnung aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Kommunikation des Gemeinderates

Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung ausreichend nachzukommen ist eine Herausforderung. Der Gemeinderat informiert transparent über seine Tätigkeit. Für den Informationsaustausch mit der Bevölkerung wird die Webseite der Gemeinde verwendet. Alle zwei bis drei Wochen erfolgt eine Medienmitteilung «Aus dem Gemeinderat» über die behandelten Geschäfte des Gemeinderates.

Klassifizierung der Gemeinderatsbeschlüsse

Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 wird das Dispositiv sämtlicher Gemeinderatsbeschlüsse in Anlehnung an das Öffentlichkeitsprinzip sowie unter Berücksichtigung einer transparenten und aktiven Kommunikation wie folgt angepasst:

Beschlussfassung (bisher)

Kommunikation (neu)

Mitteilung an (bisher)

Unter Kommunikation wird die Veröffentlichung sowie die Kommunikation der Beschlüsse festgelegt und soll nach folgendem Muster erfolgen:

1. Entscheid Veröffentlichung des Beschlusses
2. Festlegung der öffentlichen Kommunikation
3. Text der öffentlichen Kommunikation
4. Auskunftsperson

In der Regel werden die Beschlüsse nach erfolgter Protokollgenehmigung bzw. gleichzeitig mit einer amtlichen Publikation veröffentlicht.

Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates
Sitzung vom 15. Januar 2024

Des Weiteren kann der Gemeinderat bei einem allgemein zugänglichen und somit öffentlichen Beschluss einen Zeitpunkt der Veröffentlichung ausdrücklich verfügen (z.B. wegen der vorgängigen Orientierung direkt Betroffener, der vorgängigen Bekanntgaben via Medienmitteilung, usw.).

Im Grundsatz sind alle Beschlüsse des Gemeinderats ab 1. Januar 2024 öffentlich soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit (nicht öffentlich) beschlossen wird. Ob der Beschluss veröffentlicht wird oder nicht, wird im Dispositiv festgehalten.

Folgende Geschäftsarten definiert der Gemeinderat als nicht öffentlich:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Stellenpläne (Änderung von Einreichungen usw.)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimmbar Personen)
Rechtsmittelentscheide und -verfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Submissionsgeschäfte (Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Vergabeentscheide (Öffentliche Ausschreibung)	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
Einbürgerungsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) Öffentlichkeit durch amtliche Publikation gewährleistet
Schwerpunktthemen (Vorberatungen, Grundsatzdiskussionen, Klausuren usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
Notizen und Diskussionen (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) § 71 GG Schweigepflicht

Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates

Sitzung vom 15. Januar 2024

In allen übrigen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen.

Bislang veröffentlichte die Gemeinde Schwerzenbach einzig das Protokoll der Gemeindeversammlung auf der Webseite. Die geplante Veröffentlichung der Gemeinderatsbeschlüsse stellt im Sinne des Transparenzgrundsatzes eine aktive Kommunikationsmassnahme dar, welche das Vertrauen der Bevölkerung in die Behördenarbeit stärken wird. Mit der per 1. Januar 2024 aufgeschalteten neuen Webseite wurde eine Plattform geschaffen, damit die Aufschaltung der Beschlüsse möglichst einfach und reibungslos funktioniert. Die Veröffentlichung ist für ab dem 1. Januar 2024 gefasste Gemeinderatsbeschlüsse angezeigt.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST

- I. Ab dem 1. Januar 2024 werden die Beschlüsse des Gemeinderates im Sinne der Erwägungen klassifiziert. Als vertraulich und dementsprechend nicht öffentlich gelten die tabellarisch aufgeführten Geschäftsarten soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders entschieden wird.
- II. Die Klassifizierung der Beschlüsse wird im Dispositiv unter Kommunikation wie folgt festgehalten:
 1. Entscheid Veröffentlichung des Beschlusses
 2. Festlegung der öffentlichen Kommunikation
 3. Text der öffentlichen Kommunikation
 4. Auskunftsperson
- III. Der Gemeinderat entscheidet in allen Fällen über die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates, insbesondere auf Gesuch eines Antragstellers bei der Abteilung Präsidiales über die Herausgabe von nicht öffentlich erklärten Beschlüssen.
- IV. Alle ab dem 1. Januar 2024 gefassten und öffentlich klassifizierten Beschlüsse des Gemeinderates werden auf der Webseite der Gemeinde Schwerzenbach in chronologischer Reihenfolge durch die Abteilung Präsidiales veröffentlicht und damit öffentlich bekannt gemacht.
- V. Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Gemeinderatsbeschlusses nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist im Dispositiv auf das Datum der Veröffentlichung hinzuweisen.
- VI. Die Verwaltungsleitung wird eingeladen, die Mitarbeitenden auf die neue Weisung bezüglich Klassifizierung sowie Veröffentlichung für das Verfassen von Anträgen an den Gemeinderat zu informieren.

Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates

Sitzung vom 15. Januar 2024

- VII. Die Bevölkerung wird mit der Medienmitteilung «Aus dem Gemeinderat» Ende Januar über die neue Regelung betreffend Veröffentlichung von Gemeinderatsbeschlüssen informiert.

KOMMUNIKATION

- I. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- II. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Medienmitteilung
- III. Kurztext für die Medienmitteilung: Die behördlichen Informationen gelten seit dem 1. Oktober 2008 im Grundsatz als allgemein zugänglich soweit nicht die in Gesetz und Verordnung aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die öffentlich klassifizierten Beschlüsse des Gemeinderates werden ab dem 1. Januar 2024 auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht. Das Reglement finden Sie hier ([Verlinkung](#)).
- IV. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Martin Hermann, Gemeindepräsident

MITTEILUNG AN

- Gemeinderat
- Kader
- Abteilung Präsidiales
- Verwaltungsleitung

NAMENS DES GEMEINDERATES



Martin Hermann
Gemeindepräsident



Martin Noser
Gemeindeschreiber

Versandt: 18. JAN. 2024